

§ 4

Abnahme der Mastschweine vom Mäster

(1) Für die Abnahme der Schweine gelten die gleichen Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

(2) Der VEAB ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.
Die Konsumgenossenschaft

§ 5

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für die auf Grund des Vertrages gelieferten Mastschweine mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg bzw. 115 kg* je Schwein wird bei der Abnahme für das aufgemästete Gewicht der zweifache Erzeugerpreis gezahlt.

(2) Wird der vertraglich festgelegte Ablieferungstermin nicht eingehalten, so mindert sich der im Abs. 1 festgesetzte Abnahmepreis bei Überschreitung des Ablieferungstermins je Woche um 2 ‰, höchstens aber um 24 ‰. Wird der Ablieferungstermin um drei Monate überschritten, so ist nur der zum Zeitpunkt der Abnahme gültige einfache Erzeugerpreis zu zahlen.

(3) Ist die Belieferung der Futtermittel innerhalb der vierwöchigen Gültigkeitsdauer des Bezugsberechtigungscheines durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft nicht möglich gewesen, so verlängert sich der Ablieferungstermin für das Schwein (s. § 1 Abs. 1) um vier Wochen; bei einer solchen Verlängerung tritt die Minderung des Abnahmepreises nach Abs. 2 nicht ein.

(4) Bei der Abrechnung mit dem Mäster wird nur für das aufgemästete Gewicht der erhöhte Erzeugerpreis bezahlt. Für das in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages vermerkte, zur Mast übernommene Gewicht und für die nicht als ganze Schweine einbehaltene Naturalprämie wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

(5) Der auf Grund des Vertrages zu zahlende Abnahmepreis ist an den Mäster von dem VEAB innerhalb zehn Tagen über zu überweisen.
der Konsumgenossenschaft
(Angabe der BHQ oder Bank)

§ 6

Streitigkeiten aus diesem Mastvertrag zwischen dem Mäster und dem VEAB entscheidet das für 7-77 zuständige Gericht.
die Konsumgenossenschaft

§ 7

Sofern nichts anderes vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt wird, bleibt der Vertrag ohne zeitliche Begrenzung bis zur vollen Erfüllung durch beide Vertragsteile gültig.

§ 8

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, ein Exemplar erhält der Mäster.

.....
(Ort und Datum)

.....
(VEAB)
(Konsumgenossenschaft)

.....
(Mäster)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die körperliche Erziehung der
Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.

Vom 28. Januar 1954

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 656) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts bilden die Bedingungen der Sportleistungsabzeichen „Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ und „Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ die Grundlage der Arbeit.

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 987)

(2) Die Pädagogischen Räte haben die Aufgabe, alle Schüler auf die Ablegung der Prüfungen für die Sportleistungsabzeichen vorzubereiten und in regelmäßigen Abständen Abnahmen zu organisieren.

(3) Die Verleihung der Abzeichen soll in der Regel bei feierlichen Anlässen der Schule erfolgen.

§ 2

(1) Die Verpflichtung des Lehrers gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung ist eine gesellschaftliche Ehrenpflicht. Es wird von jedem Lehrer erwartet, daß er seine großen pädagogischen und fachlichen Erfahrungen auch in den Dienst der außerschulischen Erziehung stellt. Daher arbeiten diejenigen Lehrkräfte, die sich besonders für die körperliche Erziehung interessieren, über die Pflichtstundenzahl hinaus auf dem Gebiet der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts.